



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 1

Brilon, 18.02.2020

Jahrgang 50

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen
- 2) Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzellen „Nikolaus-Hesse-Straße“, Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstück 2226 und „Nikolaus-Hesse-Straße“, Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstück 2227
- 3) Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) in der zurzeit gültigen Fassung
- 4) Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“
- 5) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2018
- 6) Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf"
Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8)
Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1 a "Ginsterkopf" Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 8) Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf" und Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1a "Ginsterkopf"
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

- 9) 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, "Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl"
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5)
Baugesetzbuch (BauGB)
- 10) Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am kahlen Hohl"
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch
(BauGB)
- 11) Bekanntmachung über die Wahlbezirkseinteilung der Stadt Brilon für die
Kommunalwahl 2020

Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskünfte aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, sofern für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bis **Freitag, den 28. Februar 2020** bei der Stadt Brilon (Bahnhofstraße 33, 1. Obergeschoss, Raum 15, 59929 Brilon) einzulegen. Gründe für den Widerspruch müssen nicht angegeben werden.

Brilon, den 31. Januar 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch





Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzellen

»Nikolaus-Hesse-Straße«, Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstück 2226 in einer Größe von 161 qm und

»Nikolaus-Hesse-Straße«, Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstück 2227 in einer Größe von 230 qm.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2020 beschlossen, die oben genannten Wegeparzellen einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehenden Flächen ergeben sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

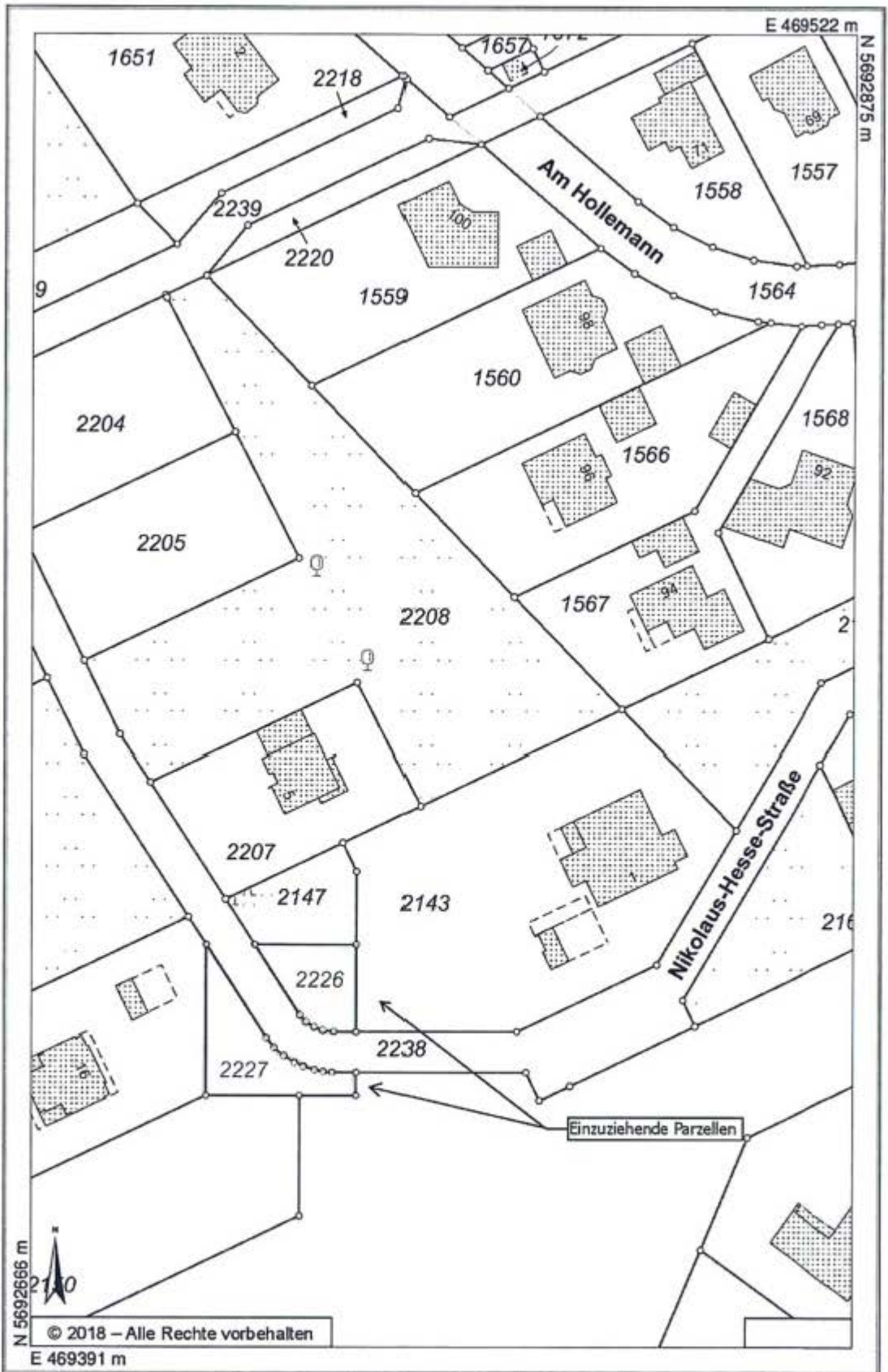
Brilon, den 31. Januar 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

Dr. Bartsch



Anlage



Bekanntmachung

über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) in der zurzeit gültigen Fassung

An folgende Stellen werden nach dem Bundesmeldegesetz erhobene Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weitergeleitet:


- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 1 BMG).
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 2 BMG).
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern / Adressenverzeichnisse in Buchform (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 3 BMG).
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 BMG).
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 BMG i.V.m. § 58c SG).

Gemäß der §§ 50 Absatz 5, 42 Absatz 3 BMG und 36 Absatz 2 BMG wird hiermit auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe der persönlichen Daten hingewiesen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Brilon, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, einzulegen.

Brilon, den 03.01.2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Hinweisbekanntmachung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 die 1. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51/52 vom 28.12.2019 unter der lfd. Nr. 955 auf der Seite 572 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Brilon, 03. Februar 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2018

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon AöR hat am 11.12.2019 den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	62.944.660,13 €
Gewinn entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	1.071.614,88 €

Aus dem Jahresergebnis Abwasserentsorgung ist ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € an den Gesellschafter auszuführen. Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Verwaltungsrat hat weiter die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2018 beschlossen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Brilon AöR, Brilon

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR, Brilon, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen

i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche

falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2019

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Kempf
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht kann bei den Stadtwerken Brilon AöR, Brilon, Keffelker Str. 27, bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Brilon, den 20.12.2019

Der Bürgermeister

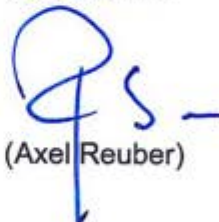
Dr. Christof Bartsch



(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

Axel Reuber



(Axel Reuber)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf"

Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung

gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des Verfahrens zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf" gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 06.12.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 "Ginsterkopf" war die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) für ca. 24 Baugrundstücke. Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 2,46 ha schließt sich unmittelbar westlich an die bestehende Bebauung am Kirchweg / Am Schellhorn an.

Unter Bedarfsgesichtspunkten ist dieses Planungsziel heute nicht mehr begründbar, da es den Wohnbedarf im Ortsteil Brilon-Wald erheblich übersteigt. Zudem erweist sich die Erschließungssituation als aufwändig und kostenintensiv, da im Bereich der Planstraße mehrere zentrale Hauptversorgungsleitungen liegen. Da der Bebauungsplan bis heute nicht umgesetzt werden konnte, soll er formal und in Gänze aufgehoben werden.

Für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenerweiterung in Brilon-Wald wird parallel zu diesem Aufhebungsverfahren der neue Bebauungsplan Nr. 1 a "Ginsterkopf" mit reduzierter Plangebietsgröße und neuer Erschließungsvariante aufgestellt.

Die Abgrenzung des aufzuhebenden Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf" wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 11. Dezember 2019

Der Bürgermeister

Dr. Bartsch


Stadt Brilon

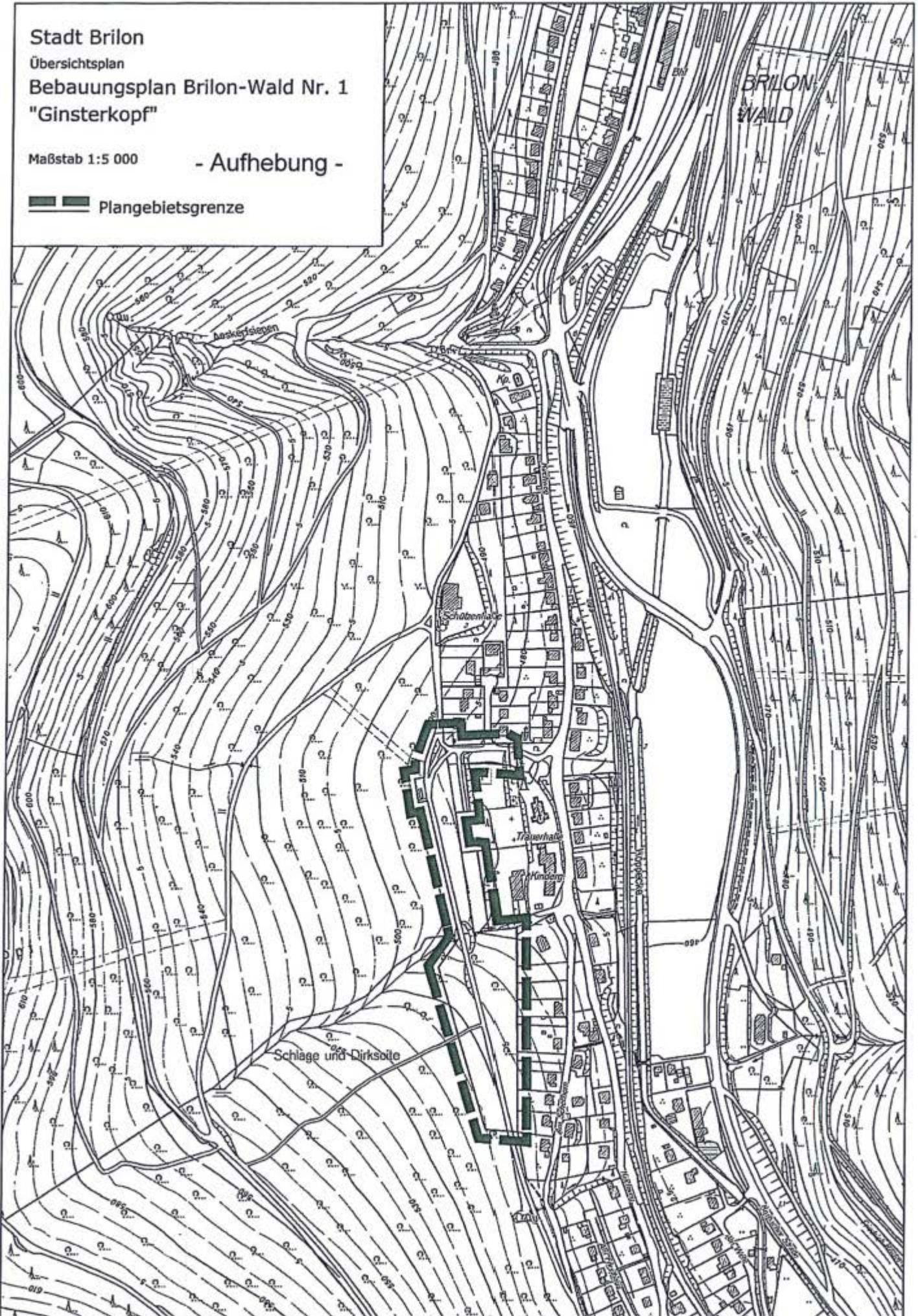
Übersichtsplan

Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1
"Ginsterkopf"

Maßstab 1:5 000

- Aufhebung -

 Plangebietsgrenze



Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1 a "Ginsterkopf"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 a "Ginsterkopf" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 06.12.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 15.400 qm liegt im Ortskern von Brilon-Wald und schließt sich unmittelbar an die vorhandene Bebauung entlang der Straßen "Kirchweg" und "Am Ginsterkopf" an. Es umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung folgende Grundstücke in der Gemarkung Brilon:

Flur 73, Flurstücke 91 (tlw.) und 90 und Flur 74, Flurstücke 72, 209 und 210

Ziel des Planverfahrens ist es, zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfes im nördlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf" sowie einem südöstlich angrenzenden Bereich kurzfristig neues Wohnbauland für ca. fünf Baugrundstücke zu entwickeln. Nach der Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die nicht dem Wohnen vorbehaltenden Plangebietsflächen werden entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung festgeschrieben.

Mit dem Planvorhaben werden Wohnbauflächen im und um den Bereich des nicht umgesetzten Bebauungsplanes Nr. 1 an den örtlichen Bedarf angepasst und (wieder-)nutzbar gemacht sowie bestehende Nutzungen festgeschrieben und durch die Erhöhung der baulichen Ausnutzbarkeit nachverdichtet. Daher wird der Bebauungsplan Nr. 1 a als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" i.S.d. § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 11. Dezember 2019

Der Bürgermeister

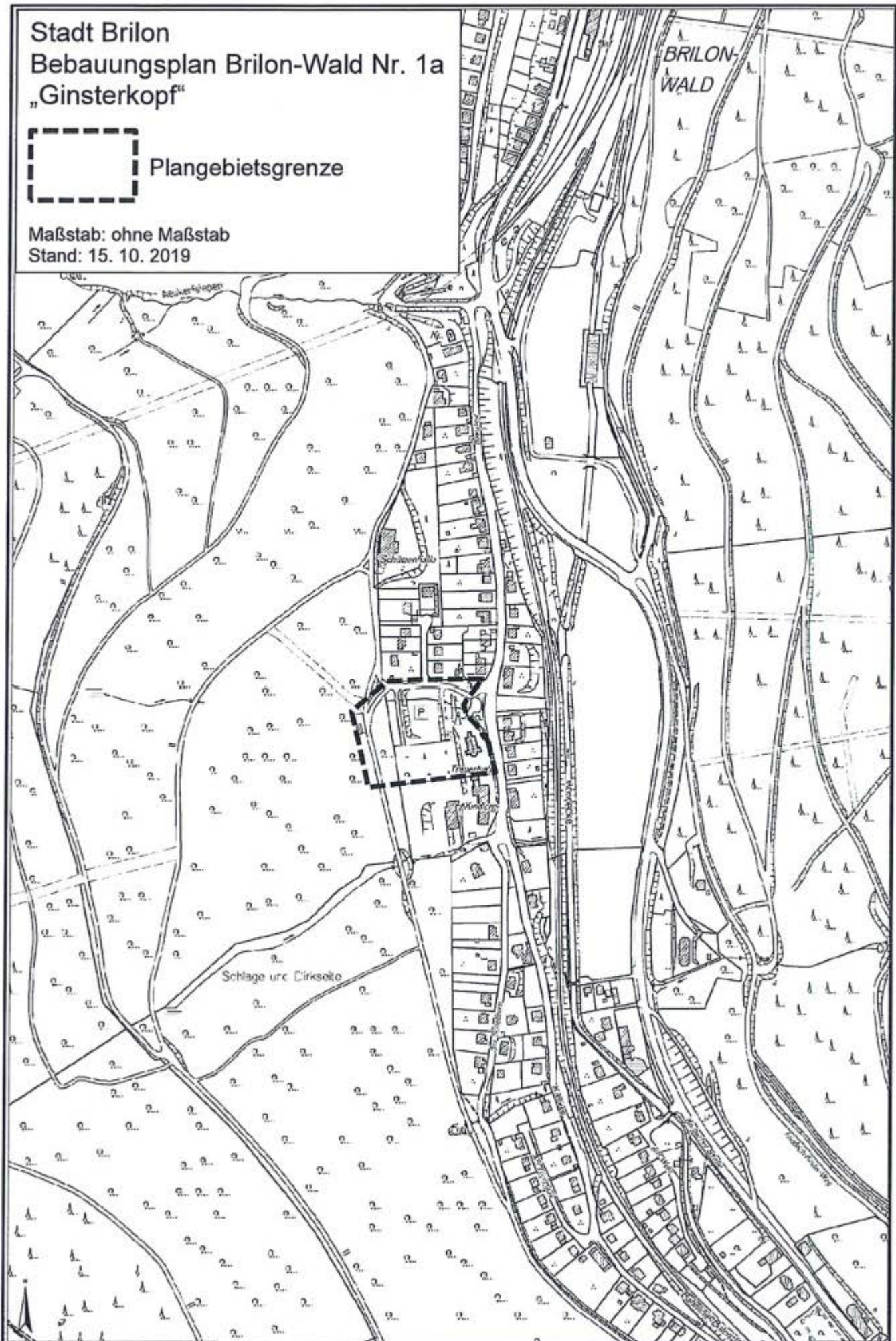
Dr. Bartsch

Stadt Brilon
Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1a
„Ginsterkopf“



Plangebietsgrenze

Maßstab: ohne Maßstab
Stand: 15. 10. 2019



Bekanntmachung

Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf"

und

Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1a "Ginsterkopf"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1a "Ginsterkopf" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 a (1) Nr. 1 BauGB sowie die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf" gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Ziel des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 "Ginsterkopf" war die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) für ca. 24 Baugrundstücke. Unter Bedarfsgesichtspunkten ist dieses Planungsziel heute nicht mehr begründbar, da es den Wohnbedarf im Ortsteil Brilon-Wald erheblich übersteigt. Zudem erweist sich die Erschließungssituation als aufwändig und kostenintensiv, da im Bereich der Planstraße mehrere zentrale Hauptversorgungsleitungen liegen. Da der Bebauungsplan bis heute nicht umgesetzt werden konnte, soll er formal und in Gänze aufgehoben werden.

Für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenerweiterung in Brilon-Wald wird parallel zu diesem Aufhebungsverfahren der neue Bebauungsplan **Nr. 1 a "Ginsterkopf"** mit reduzierter Plangebietsgröße und neuer Erschließungsvariante aufgestellt. **Ziel dieses Planverfahrens** ist es, zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfes im nördlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf" sowie einem südöstlich angrenzenden Bereich kurzfristig neues Wohnbauland für ca. fünf Baugrundstücke zu entwickeln.

Nach der Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die nicht dem Wohnen vorbehaltenden Plangebietsflächen werden entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung festgeschrieben. Mit dem Planvorhaben werden Wohnbauflächen im und um den Bereich des nicht umgesetzten Bebauungsplanes Nr. 1 an den örtlichen Bedarf angepasst und (wieder-)nutzbar gemacht sowie bestehende Nutzungen festgeschrieben und durch die Erhöhung der baulichen Ausnutzbarkeit nachverdichtet. Daher wird der Bebauungsplan Nr. 1 a als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" i. S. d. § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Bebauungsplanentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 27. Februar 2020,
um 18:30 Uhr
in der Alten Schule, Kirchweg 41 in Brilon-Wald**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden. Über diese Veranstaltung hinaus können Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail erfolgen.

Die Abgrenzungen der Bebauungsplangebiete sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 06. Februar 2020

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Stadt Brilon


Übersichtsplan

Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1

"Ginsterkopf"

Maßstab 1:5 000

- Aufhebung -

 Plangebietsgrenze

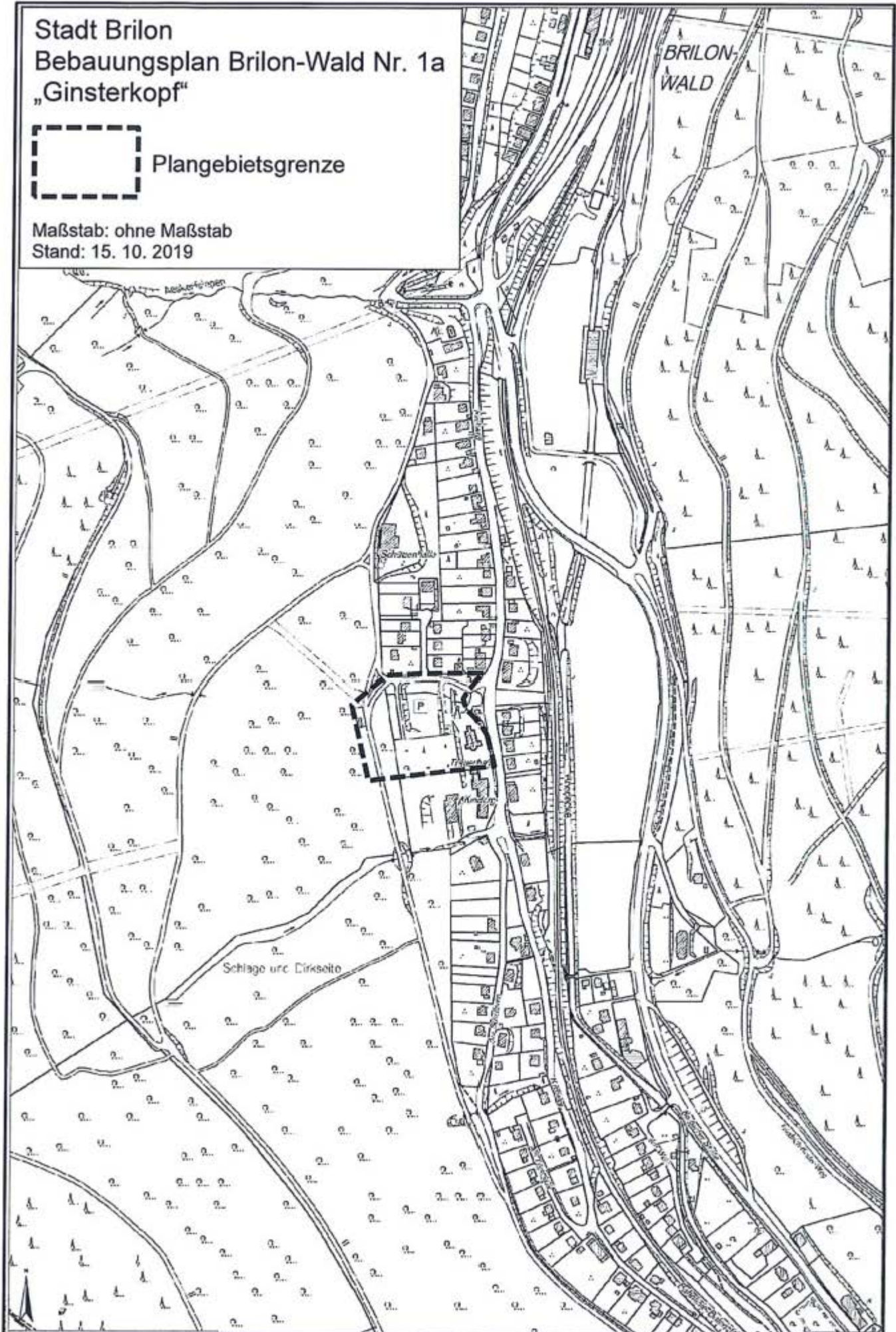


Stadt Brilon
Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1a
„Ginsterkopf“



Plangebietsgrenze

Maßstab: ohne Maßstab
Stand: 15. 10. 2019



Bekanntmachung

88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, “Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl“ (kurz 88. FNP-Änderung)

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. September 2019 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Entwurf der 88. Flächennutzungsplanänderung als 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, “Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl”, nebst Begründung mit Umweltbericht.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 14.11.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 88. FNP-Änderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 10. Dezember 2019, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-6/19, unter der Auflage genehmigt, dass der Umweltbericht um die weiteren Erkenntnisse der Kartierung im Bereich des Kleinräumigen Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Freiflächen um Gudenhagen" ergänzt wird. Dieser Auflage wurde Folge geleistet. Eine erneute Offenlage war nicht erforderlich. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Die 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bestehend aus:

- der zeichnerischen Darstellung
- der Planbegründung
- dem Umweltbericht zur 88. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3
- dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 88. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 und
- der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a (1) BauGB

kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die 88. FNP-Änderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Die Gebietsabgrenzung der 88. FNP-Änderung ist aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, "Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl", durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 14. Februar 2020

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Bürgermeister
der Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 11. Dez. 2019			
I	II	III	IV
Forst	IBWT	SwB	IV 6A

Datum: 10. Dezember 2019
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
35.2.1-1.4-HSK-6/19
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Garbes
tanja.garbes@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2858
Fax: 02931/82-40165

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

88. Flächennutzungsplanänderung "Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl" der Stadt Brilon

Antrag auf Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Antrag vom 20.09.2019, Az.: 61.20.02.16-88

Anlagen: 1 Planurkunde
3 Verfahrensordner

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Genehmigung vom 20.09.2019 genehmige ich gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Stadt Brilon am 05.09.2019 beschlossene 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt im Bereich "Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl" mit folgender Auflage:

Auflage:

Der Umweltbericht ist um die weiteren Erkenntnisse der Kartierung im Bereich des Kleinräumigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Freiflächen um Gudenhagen“ zu ergänzen. Einen Erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

Begründung der Auflage:

Im Rahmen der 99. Änderung wurde eine Kartierung der in diesem Bereich an den Ort angrenzenden Grünfläche im Bereich des Kleinräumigen LSG „Freiflächen um Gudenhagen“ durchge-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



führt. Der Feststellungsbeschluss zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erst nach Abschluss dieser Kartierung gefasst, um so eine mögliche Schutzwürdigkeit der Änderungsfläche abklären zu können. Eine höhere Schutzwürdigkeit für den Planbereich, wohl aber für die angrenzende Fläche der 99. Flächennutzungsplanänderung, konnte nicht festgestellt. Die im Rahmen der 88. Änderung bisher gemachten Erkenntnisse bezüglich der angrenzenden Flächen wurden im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit somit konkretisiert. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen.

Den Nachweis über die Bekanntmachung sowie eine Ausfertigung des Planes, der Begründung, des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bitte ich mir bis zum 10.03.2020 zu übersenden.

Soweit Ihnen die Planunterlagen in digitaler Form vorliegen, bitte ich um elektronische Zusendung.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz

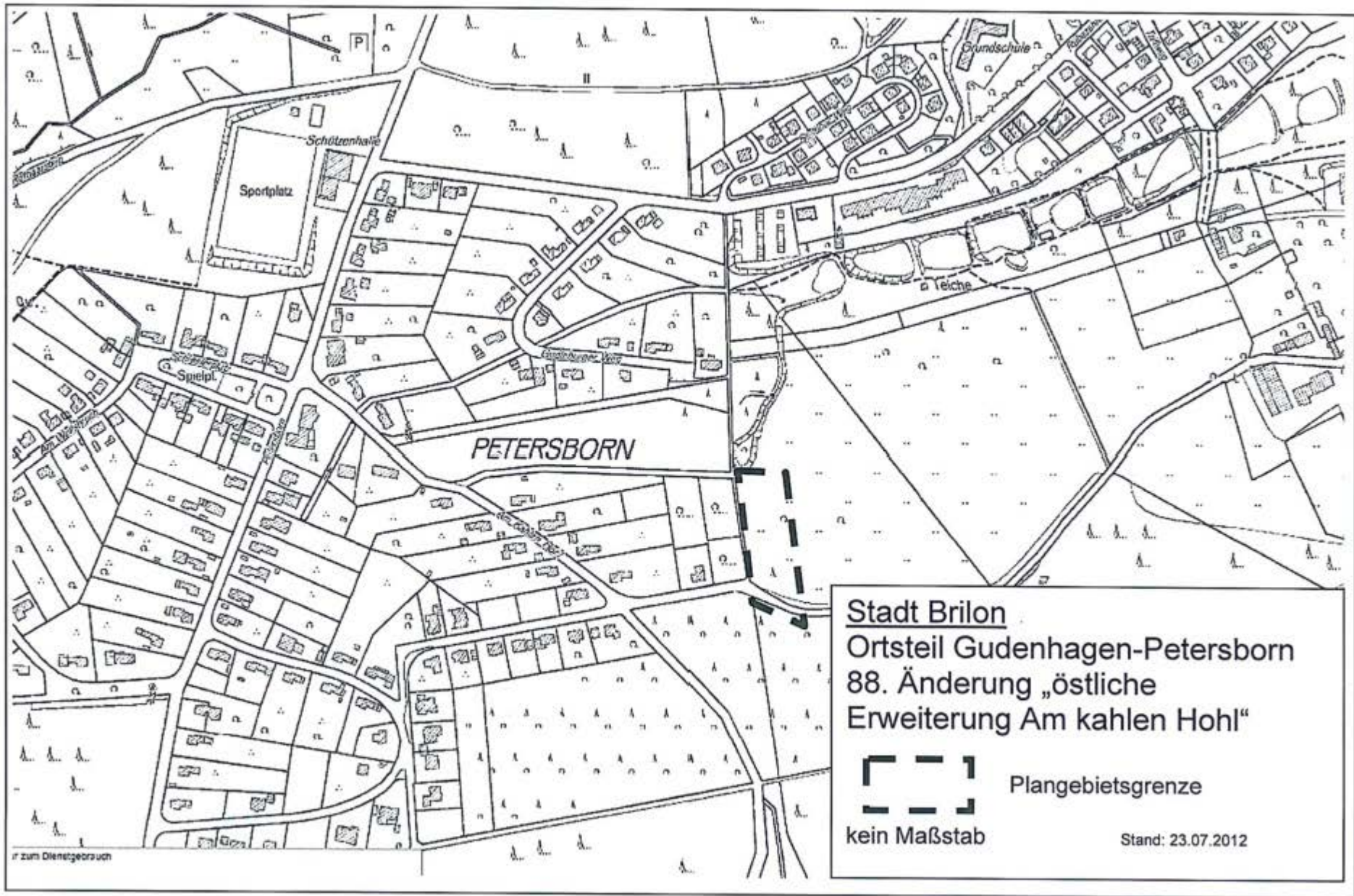


4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Garbes)



Stadt Brilon
Ortsteil Gudenhagen-Petersborn
88. Änderung „östliche
Erweiterung Am kahlen Hohl“

 Plangebietsgrenze

kein Maßstab

Stand: 23.07.2012

ir zum Dienstgebrauch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am kahlen Hohl"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. September 2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am kahlen Hohl" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der zur Sitzung vorgelegten Fassung."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 05.09.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Die drei im Bebauungsplan festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen werden Bestandteile des räumlichen Geltungsbereiches und sind in den anliegenden Übersichtskarten dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung


Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am kahlen Hohl" als Satzung wird hiermit angeordnet. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 14. Februar 2020

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Stadt Brilon
Ortsteil Gudenhagen Petersborn

B-Plan Nr. 3, „Am kalhen Hohl“



Abgrenzung des Plangebietes

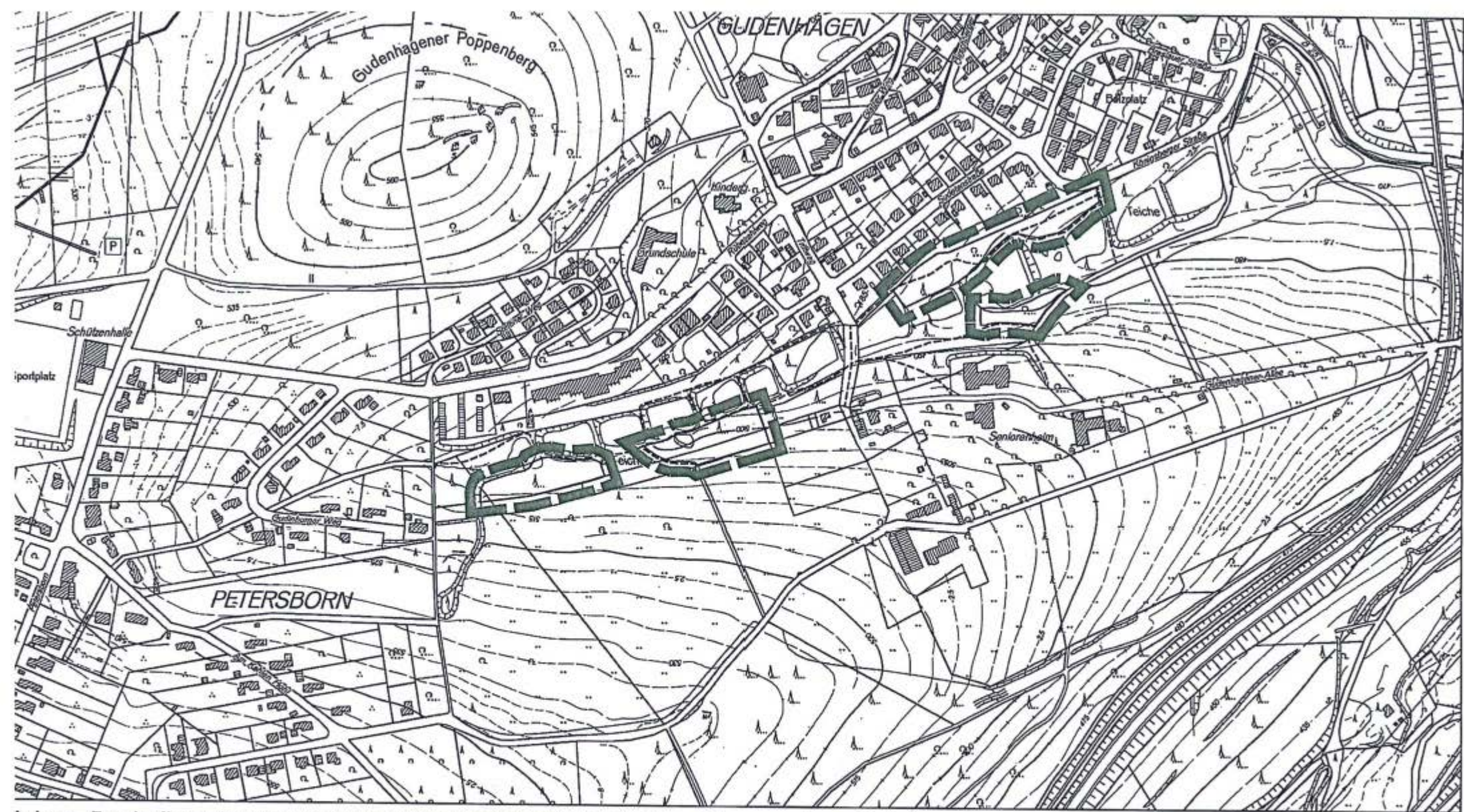
ohne Maßstab

Stand 07. 09. 2018

Nur nachrichtlich

Stadt Brilon
Ortsteil Gudenhagen-Petersborn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 5 Sondergebiet "Feriendorf und Hotel
östlich Am kalhen Hohl"



Anlage: Beschreibung der externen Kompensationsfläche/-maßnahme Nr. 1 des Bebauungsplanes Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am Kahlen Hohl":

Bemerkung Brilon, Flur 20, Flurstücke 583 teilw., 789 teilw. und 790 - Stadforstflächen im Bereich "Saure Bruch, Gudenhagen / Teiche Gudenhagen":
 Umwandlung von nicht standortheimischen Nadelholzbeständen in standortheimische Laubbaumarten zur Entwicklung naturnaher Sieden / Quellbereiche
 entlang der Teiche Gudenhagen" in den Forstabteilungen 223 A und 224 A (Größe insgesamt: ca. 9.500 m²; ca. 0,95 h; insgesamt 19.000 verfügbare
 Ökopunkte)."

Zuordnung einer Teilfläche von ca. 6.705 m² (ca. 0,67 ha) mit 13.410 Ökopunkten (durchschnittliche Aufwertung pro m² = 2)
 der Forstabteilungen 223 A und 224 A.

Die restlichen noch verfügbaren 5.590 Ökopunkte werden einem anderen Bebauungsplan zugeordnet.





Anlage: Beschreibung der externen Kompensationsfläche/-maßnahme Nr. 2 des Bebauungsplanes Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am Kahlen Hohl":

Gemarkung Brilon, Flur 20, Flurstück 789 teilw. - "Anlegen eines Feuchtbiotops westlich des obersten Teiches der Teiche Gudenhagen."

Zuordnung von 1.245 Ökopunkten. (Ermittlung des Aufwertungspotenzials anhand der entstandenen Maßnahmenkosten von 1.742,40 € dividiert durch den Umrechnungsfaktor 1,40 € / Ökopunkt).



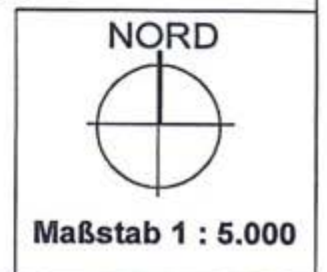


Anlage: Beschreibung der externen Kompensationsfläche/-maßnahme Nr. 3 des Bebauungsplanes Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am Kahlen Hohl":

Gemarkung Brilon, Flur 20, Flurstück 1081, teilweise - "Anlage einer Allee durch die Anpflanzung von 72 Straßenbäumen (Wildkirschen) im Ortsteil Gudenhagen-Petersborn entlang des neuen Straßenteilstücks der "Gudenhagener Allee" zwischen "Königsberger Straße" und "Gudenhagener Allee"

Zuordnung von 8.640 Ökopunkten.

Die Maßnahme ist als Pflanzung einer Allee mit geringer Fernwirkung (Biotoptyp Nr. 18 der Biotoptypen-Liste des Hochsauerlandkreises, Stand: Januar 2006) zu klassifizieren. Demnach beträgt das erzielbare Aufwertungspotenzial 120 Punkte pro Baum. Die Anpflanzung von 72 Bäumen ergibt ein Aufwertungspotenzial von 8.640 Ökopunkten.



Ökokonto Kennung / ID.Nr.: N.N.

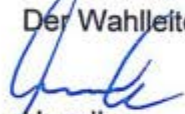
Bekanntmachung

über die Wahlbezirkseinteilung der Stadt Brilon für die Kommunalwahl 2020

Der Wahlausschuss der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 die Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl am 13. September 2020 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, den 14. Februar 2020

Stadt Brilon
Der Wahlleiter


Huxoll



Anlage

Wahlbezirk 01 Altenbrilon / Wülfte / Alme II

Akazienstraße
Almerfeldweg
Altenbriloner Straße
Am Bulster
Am Kapellenstein
Am Patbergschen Dorn
An der Hunderbecke
Auf der Hochfläche
Bleikaule
Buchenring ungerade Nr. 1 - 29, gerade Nr. 2 - 30
Bulsterkopf
Christine-Koch-Weg
Christoph-Becker-Straße
Freiladestraße
Fünf Brücken
Gallbergweg
Gernandstraße
Hermannstraße
Hinterm Gallberg
Hoppenbergweg
Im Kissen
Im Wenster
Immenhütte
In der Dollenseite
Jakobsberg
Ketteler Straße
Lange Wenden
Lübbers Wiese
Möhneburg Nr. 1, 2, 2a, 2b, 3, 5
Nehdener Weg
Osterhof
Ostring
Oststraße
Papestraße
Raumbergweg
Sintfeldweg
St.-Anna-Straße
Ulmenring
Tannenkamp
Unter der Kapelle
Wülfter Straße

Wahlbezirk 02 Kreuziger Quartal / Möhnestraße

Am Alten Friedhof
Am Pelsenberg
Bahnhofstraße ungerade ab Nr. 39, gerade bis Nr. 44

Brunnenstraße
Franziskusstraße
Friedrichstraße
Glockenborn
Hansastraße
Hasselborn
Hinterm Friedhof
Hubertusstraße
Kapellenstraße
Knippenbergstraße
Kreuziger Mauer
Kreuziger Straße
Lindenweg
Lippsberg
Magazinstraße
Möhnestraße
Querstraße
Raiffeisenweg
Rosentwiete
Steinweg
Taubenstraße
Weißstraße
Xaveriusstraße

Wahlbezirk 03 Niederes Quartal

Am Derker Tor
Am Drübel
Am Hohlen Wege
Bahnhofstraße ungerade bis Nr. 1 - 37
Derkere Straße
Drübelweg
Gartenstraße
Georgstraße
Gerberstraße
Hoppecker Straße ungerade Nr. 1 - 13, 21 - 61, gerade Nr. 1 - 60
Im Hagen
Karlstraße
Kattenhagen
Königstraße
Krummestraße
Mariengasse
Niedere Gasse
Niedere Mauer
Niedere Straße
Spritzengasse
Südstraße

Wahlbezirk 04 Drübel

Albertstraße
Alexanderstraße
Am Flüth
Am Frettholz
Am Kirchloh
Am Niederen Tor
Am Rothaarsteig
Am Voßloh
Ammertenbühl
An den Galmeibäumen
An der Bieke
Anton-Schomberg-Straße
Engelbertstraße
Fruchtstraße
Gabelsberger Weg
Galmeistraße
Heinrich-Jansen-Weg
Jahnstraße
Keffelker Straße
Konradstraße
Ottostraße
Philippstraße
Sandkuhlenweg
Siegfriedstraße
Unter der Tonne
Voßloh

Wahlbezirk 05 Helle

Am Haidknüchel
Am Hängeberg
Am Hellenteich
Am Renzelsberg ungerade Nr. 1 - 61, gerade Nr. 2 - 68
Am Schönschede
Buchenweg
Cheruskerweg
Engernweg
Frankenweg
Hellehohlweg
Hinterm Schönschede
Hölsterloh
Hoppecker Straße ungerade ab Nr. 63, gerade ab Nr. 62
Hugo-Lassalle-Straße
In der Helle
Jupiterweg
Ludwig-Wolker-Straße
Marsweg

Renzelshöhe
Sachsenweg
Sonnenweg
Vor Schwickers Keller
Wittekindstraße ungerade Nr. 1 - 41, gerade Nr. 2 - 38

Wahlbezirk 06 Itzelstein / Hollemann

Ackerstraße ungerade ab Nr. 31, gerade ab Nr. 16
Am Derkerstein
Am Etzelsberg
Am Hollemann
Am Kalvarienberg
Am Poppenberg
Am Renzelsberg ungerade ab Nr. 63, gerade ab Nr. 70
Anne-Frank-Straße
Auf dem Schönen Felde
Dederinghauser Weg
Hasenpfad
Hilbringse
Hohlweg
Hoppecker Straße ungerade Nr. 15 - 19
Itzelstein
Lüttke-Twiete
Nikolaus-Hesse-Straße
Poppenberg
Siepenweg
Voßkuhle
Wasserstraße
Wittekindstraße ungerade ab Nr. 43

Wahlbezirk 07 Derkeres Quartal / Kalvarienberg

Ackerstraße ungerade Nr. 1 - 29, gerade Nr. 2 - 14
Alfred-Delp-Straße
An der Schützenhalle
Burhagener Weg
Derkerborn
Derkere Mauer
Döselsberg
Elisabethstraße
Franz-Stock-Straße
Gebrüder-Rüther-Straße
Georgskommende
Glockengießerweg
Humpertweg
Kirchenstraße
Lehmkuhle

Liboriusstraße
Petrusstraße
Propst-Meyer-Straße
Rochusstraße
Schulstraße
Seibertzstraße
Strackestraße gerade Nr. 2 - 30
Ulrichstraße
Wilhelm-Hohoff-Weg

Wahlbezirk 08 Müggenborn / Schulzentrum

Altenbürener Straße ungerade ab Nr. 13, gerade ab Nr. 10
Am Aspe
An der Lohne
Andreasstraße
Aspeweg
Eichholzstraße
Eselsborn
Finkenweg
Im Südfeld
In der Einzel
Kitzweg
Lederke
Lederker Weg
Liegnitzer Straße
Müggenborn
Mühlenweg
Nachtigallenweg
Nordring gerade ab Nr. 40
Zur Jakobuslinde

Wahlbezirk 09 Oberes Quartal

Altenbürener Straße ungerade Nr. 1 - 11, gerade Nr. 2 - 8
Am Markt
Am Ratmerstein ungerade Nr. 1 - 21, gerade Nr. 2 - 24
An der Lanfert
Antoniusstraße
Auf der Windmühle
Brückenstraße
Dorotheenstraße
Eselskamp
Grimmestraße
Gropperweg
Hedwigstraße
Jordanstraße
Killingstraße

Langestraße	
Marktgasse	
Marktstraße	
Nikolaistraße	
Nordring	gerade Nr. 20 - 38
Obere Mauer	
Paulinenstraße	
Rixener Straße	ungerade Nr. 1 - 33, gerade Nr. 2 - 34
Scharfenberger Hof	
Scharfenberger Straße	ungerade Nr. 1 - 21, gerade Nr. 2 - 18a
Schützengraben	
Springstraße	
Strackestraße	ungerade Nr. 1 - 25
Wallgraben	
Weststraße	
Zimmerstraße	

Wahlbezirk 10 Ratmerstein / Eichholz

Aamühlen	
Am Blumenstein	
Am Finkenherd	
Am Östenberg	
Am Ratmerstein	ungerade ab Nr. 23, gerade ab Nr. 26
Amselweg	
An der Steinkaule	
Drosselweg	
Hansering	
Hesdiner Ring	
Heusdener Straße	
Im Sundern	
Kastanienallee	
Kurkölnische Straße	
Lerchenstraße	
Nordring	ungerade Nr. 1 - 83, gerade Nr. 2 - 18
Nordstraße	
Ratmerstein	
Rixener Straße	ungerade ab Nr. 35, gerade ab Nr. 36
Scharfenberger Straße	ungerade ab Nr. 23, gerade ab Nr. 20
Soester Weg	
Thursoer Straße	

Wahlbezirk 11 Altenbüren / Eshoff

Agathastraße
Alte Heeresstraße
Altenbürener Mühle
Am Burghof
Am Friedhof
Am Waldrand
An der Haar
Antfelder Straße
Auf'm Kreuzberg
Auf'm Mühlenstein
Auf'm Warenberg
Briloner Tor
Burer Ring
Desmecke
Elmerborg
Eshoffer Straße
Feldbrand
Groben Kamp
Hüttenstraße
Johannesstraße
Jösters Hof
Kreuzbergstraße
Plackweg
Rote Kuhlen
Steinbergstraße
Unterm Warenberg
Warenbergstraße
Zum Escherfeld

Wahlbezirk 12 Scharfenberg / Rixen

Am Junker
Am Knochen
Am Mühlenteich
An der Horst
An der Sonder
Auf'm Ufer
Bergstraße
Bernhardusstraße
Franz-Rinsche-Straße
Hagedorn
Im Boxen
Im Siepen
Im Stodt
In der Brüche
In der Höwischge
In der Mark

Industriestraße
Kälberkamp
Klimberg
Klussiepen
Mittlere Straße
Möhneburg
Möhnetal
Obere Straße
Peter-Knaden-Straße
Rixener Dorfstraße
Rosenstraße
Schultenkamp
Schützenring
Sonnenknapp
Tulpenweg
Untere Straße
Von-Weichs-Straße
Waldbruch
Woltenberg

Nr. 4, 10

Wahlbezirk 13 Alme I

Ahornweg
Almebachstraße
Am Tinnhagen
An den Linden
An der Brennerei
Auf der Renne
Buchenring
Burgstraße
Eichenweg
Fabrikstraße
Graf-Von-Spee-Straße
Hermann-Löns-Straße
Holzschleiferei
Im Braike
Kreuzweg
Krummer Weg
Lärchenweg
Ludgerusstraße
Mesternholzweg
Mittelstraße
Moospringstraße
Musfeldweg
Obere Bahnhofstraße
Schloßstraße
Schmaler Weg
Sebastianstraße

ungerade ab Nr. 31, gerade ab Nr. 32

Sedansplatz
Untere Bahnhofstraße
Wünnenberger Straße
Zum Beerenscheid
Zum Kalkofen
Zum Mühlental
Zur Tinne

Wahlbezirk 14 Madfeld

Almer Straße
Am Bergeshof
Am Rummelpul
Auf der Egge
Bernhard-Bartmann-Straße
Bleiwäscher Straße
Bredelarer Straße
Bruchstraße
Eggenkopp
Eggestraße
Friedhofstraße
Hinterkamp
Hinterm Schild
Hödenweg
Hohe Gasse
Holzweg
Im Madfelder Winkel
In den Höfen
Kaiserstraße
Loh
Lohweg
Margarethenhöhe
Margarethenstraße
Radlinghauser Straße
Röhlenstraße
Schützenstraße
Stemmelstraße
Stiggen
Tiefer Weg
Wiesengrund
Wilhelmstraße
Zwischen den Höfen

Wahlbezirk 15 Thülen

Alte Mühle
Am Schaaken
Am Sportplatz
Am Stemmel
An den drei Eichen
Auf dem Höggern
Auf'm Bruch
Bruchhausenstraße
Dionysiusstraße
Freudental
Haus Romberg
Heeresstraße
Heimbergs-Grund
Hinter'm Stemmel
Im Trog
In der Balgert
Keffelke
Kirschblütenallee
Nehdener Straße
Quellenweg
Rösenbecker Straße
Schlüterstraße
Spansfeld
Thülener Bruch
Vogelwiese
Zur Heide

Wahlbezirk 16 Rösenbeck / Radlinghausen / Nehden

Almerfeld
Altenfilsstraße
Am Dorfteich
Am Ruhberg
Auf'm Grünnecken
Fichtenweg
Germaniastraße
Hasenknapp
Im Gänsewinkel
Im Schling
In der Grund
Kräuterhagen
Laurentiusstraße
Mookweg
Radlinghauser Straße
Steinborn
Wallmei
Zum Haskenstein

Zum Marmorbruch
Zum Wildhagen
Zur Hebe
Zur Kapelle
Zur Weißen Frau

Wahlbezirk 17 Messinghausen / Bontkirchen

Am Hagen
Am Hansenberg
Am Heidfeld
Am Hemberg
Am Kirchberg
Am Mühlenbach
Am Sonnenhang
Am Sticklenberg
An der Hoppecke
An der Kapelle
An der Längere
An der Mühlentrift
Asterweg
Auf der Hütte
Diemelseestraße
Höhenweg
Hüttenplatz
Huxol
Im Dresental
In der Schechtmecke
Itterstraße
Lange Reihe
Niederstraße
Plattenberg
Poststraße
Remstoß
Ringstraße
Scholarenpfad
Singerweg
St.-Vitus-Straße
Uferstraße
Unter der Burg
Warburger Straße
Willinger Straße
Zum Hoppecker Berg
Zum Sonnenborn
Zur Harbecke
Zur Kumeckerhütte

Wahlbezirk 18 Hoppecke

Am Bilstein
Am Gut
Am Heerbeutel
Am Scheu
An der Bremecke
An der Schlage
Auf der Wankel
Berg
Berliner Straße
Birkenstraße
Bontkirchener Straße
Bundesstraße
Carl-Zoellner Straße
Dominitstraße
Erlenstraße
Hegestraße
Heinrich-Jansen-Straße
Heinrich-Kaiser-Straße
Im Lies
Im Winkel
Jagdhaus Bilstein
Krohnenborn
Kupferschlage
Obere Wankel
Otto-Dörffer-Straße
Parkstraße
Scheelestraße
Schladeweg
Sebastian-Kneipp-Straße
Trift
Violinenstraße
Waldstraße
Walker Wiese
Wilhelm-Mund-Straße

Wahlbezirk 19 Gudenhagen-Petersborn / Brilon-Wald

Am Essigturm
Am Forsthaus
Am Ginsterkopf
Am Kahlen Hohl
Am Schellhorn
Am Waldsee
Am Wehr
Am Wolfsbruch
Auf dem Holzplatz
Breslauer Straße

Dirkseite
Friedrich-Köster-Weg
Glatzer Weg
Gudenhagen
Gudenhagener Allee
Gudinburger Weg
Hammerweg
Hirschberger Weg
In der Klanke
In der Krake
In der Lüttmecke
Kirchweg
Königsberger Straße
Korbacher Straße
Kranwinkel
Langeheide
Michaelstraße
Petersborn
Pulvermühle
Rübezahlweg
Schlesierplatz
Schmelterfeld
Stettiner Weg
Stiege
Sudetenstraße
Triftweg